

## **Antrag**

**des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Vermisstenfälle in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Personen derzeit in Baden-Württemberg als vermisst gelten (bitte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie nach Geschlecht differenzieren und nach Zuständigkeitsgebieten der regionalen Polizeipräsidien aufschlüsseln);
2. wie lange diese Personen bereits als vermisst gelten (bitte in folgenden Zeitintervallen angeben: bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu einem halben Jahr, bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr);
3. wie sich die Zahl der Vermisstenfälle und die entsprechende Aufklärungs- bzw. Erledigungsquote in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben;
4. wann eine Person aus polizeilicher Sicht als vermisst gilt (bitte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen differenzieren);
5. welche Maßnahmen nach Aufnahme einer Vermisstenanzeige durch die Polizei ergriffen bzw. veranlasst werden;
6. wie die An- und Zugehörigen von vermissten Personen in Baden-Württemberg betreut werden;
7. unter welchen Bedingungen und in welcher Form das „Cold Case Management BW“ im Landeskriminalamt die Bearbeitung von Vermisstenfällen unterstützt;

8. unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine vermisste Person für tot erklärt wird;
9. wie viele vermisste Personen welchen Alters und Geschlechts in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg für tot erklärt wurden.

6.4.2022

Hildenbrand, Cataltepe, Häffner, Lede Abal, Andrea Schwarz,  
Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

### Begründung

Nach Angaben des Bundeskriminalamts waren am 1. Januar 2022 im Informationssystem der Polizei insgesamt rund 8.800 Fälle vermisster Personen in Deutschland registriert. In dieser Zahl sind sowohl Fälle vermisster Personen enthalten, die sich innerhalb weniger Tage aufklären, als auch Fälle vermisster Personen, deren Verbleib über viele Jahre nicht festgestellt werden konnte. Erfahrungsgemäß erledigen sich etwa 50 Prozent der Vermisstenfälle innerhalb der ersten Woche. Binnen Monatsfrist liegt die sogenannte Erledigungsquote bereits bei über 80 Prozent. Der Anteil der Personen, die länger als ein Jahr vermisst werden, bewegt sich bei etwa 3 Prozent.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen nicht nur aktuelle Zahlen in Erfahrung gebracht, sondern es sollen auch Informationen über die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Baden-Württemberg gewonnen werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. April 2022 Nr. IM3-0141.5-240/44 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Personen derzeit in Baden-Württemberg als vermisst gelten (bitte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie nach Geschlecht differenzieren und nach Zuständigkeitsgebieten der regionalen Polizeipräsidien aufschlüsseln);*
- 2. wie lange diese Personen bereits als vermisst gelten (bitte in folgenden Zeitintervallen angeben: bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu einem halben Jahr, bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr);*

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die nachfolgend dargestellten Zahlen aktueller Fahndungsausschreibungen basieren auf einer Stichtagserhebung in der Bundesdatenbank „VERMI/UTOT“, die der Polizei zur Unterstützung bei der Ermittlung vermisster Personen

sowie der Identifizierung unbekannter Toter oder unbekannter hilfloser Personen dient.

Die Datenbank basiert auf den Vermisstenausschreibungen in den polizeilichen Auskunftssystemen, wobei die Daten mehrmals täglich automatisiert übernommen bzw. aktualisiert werden. Kurzzeitige Ausschreibungen, die vor der automatisierten Übernahme in die Datenbank wieder gelöscht werden, können nicht recherchiert werden. Der aktuelle Fahndungsbestand unterliegt insofern einer ständigen Veränderung.

Mit Stand 11. April 2022 ergab die Auswertung der Datenbank VERMI/UTOT für das Land Baden-Württemberg folgende, in dem jeweiligen regionalen Polizeipräsidium (PP) veranlasste Vermisstenausschreibungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen:

Anzahl der Vermissten in Baden-Württemberg zum 11. April 2022	Vermisste gesamt	Alter 0 bis 13 Jahre			Alter 14 bis 17 Jahre			Alter ab 18 Jahre		
		ges.	weibl.	männl.	ges.	weibl.	männl.	ges.	weibl.	männl.
PP Aalen	54	9	6	3	11	4	7	34	13	21
PP Freiburg	214	38	16	22	114	44	70	62	16	46
PP Heilbronn	87	7	4	3	26	6	20	54	18	36
PP Karlsruhe	114	19	6	13	40	11	29	55	43	12
PP Konstanz	53	8	3	5	1	1	0	44	12	32
PP Ludwigsburg	47	11	5	6	2	1	1	34	12	22
PP Mannheim	129	27	11	16	21	9	12	81	28	53
PP Offenburg	91	25	9	16	32	5	27	34	14	20
PP Pforzheim	57	9	4	5	4	2	2	44	20	24
PP Ravensburg	75	8	2	6	8	3	5	59	12	47
PP Reutlingen	73	13	4	9	15	4	11	45	13	32
PP Stuttgart	63	13	3	10	33	14	19	17	8	9
PP Ulm	86	7	1	6	39	6	33	40	11	29
gesamt	1.143	194	74	120	346	110	236	603	220	383

Die Zeitintervalle der Ausschreibungsdauer in der Datenbank VERMI/UTOT stellen sich mit Stand 11. April 2022 wie folgt dar:

Zeitintervalle der Ausschreibungsdauer von Vermissten in Baden-Württemberg zum 11. April 2022	Vermisste gesamt	bis zu einer Woche	ab der zweiten Woche bis zu einem Monat	ab dem zweiten Monat bis zu einem halben Jahr	ab dem siebten Monat bis zu einem Jahr	mehr als ein Jahr
PP Aalen	54	7	5	5	1	36
PP Freiburg	214	6	12	56	38	102
PP Heilbronn	87	6	11	7	7	56
PP Karlsruhe	114	5	2	18	12	77
PP Konstanz	53	0	0	0	0	53
PP Ludwigsburg	47	1	0	2	2	42
PP Mannheim	129	7	13	10	9	90
PP Offenburg	91	5	5	14	9	58
PP Pforzheim	57	2	5	8	9	33
PP Ravensburg	75	0	3	5	4	63
PP Reutlingen	73	6	3	8	5	51
PP Stuttgart	63	4	8	13	15	23
PP Ulm	86	3	1	15	7	60
gesamt	1.143	52	68	161	118	744

3. wie sich die Zahl der Vermisstenfälle und die entsprechende Aufklärungs- bzw. Erledigungsquote in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben;

Zu 3.:

Da die Bundesdatenbank VERMI/UTOT nur aktuelle Vermisstenfälle enthält, wurde die Anzahl der offenen Vermisstenfälle dort mit Stand 11. April 2022 recherchiert und bei den Fallzahlen der Vermisstenfälle in den Jahren 2017 bis 2021 auf Statistikdaten zurückgegriffen, die vom Bundeskriminalamt monatlich zur Verfügung gestellt werden. Bei den insgesamt pro Jahr erfassten Vermisstenfällen ist zu beachten, dass diese keiner sogenannten Echtzählung unterliegen, sodass Vermisste mehrfach als solche gezählt werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach ausgeschrieben waren. Mit Stand 11. April 2022 sind in Baden-Württemberg 1.143 vermisste Personen erfasst. In den vergangenen fünf Jahren wurden durchschnittlich 9.406 Vermisstenfälle pro Jahr erfasst.

Anzahl der Vermissten mit Erledigungsquote in Baden-Württemberg	Vermisste	noch vermisst	Erledigungsquote in Prozent
2017	7.246	36	99,50
2018	10.576	42	99,60
2019	11.399	57	99,50
2020	9.137	69	99,24
2021	8.671	252	97,09

4. wann eine Person aus polizeilicher Sicht als vermisst gilt (bitte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen differenzieren);

Zu 4.:

Gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 389 gelten bundesweit Personen als vermisst, wenn

- sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben,
- ihr Aufenthalt unbekannt ist und
- für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, z. B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht.

Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Bei ihnen muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben. Dies gilt nicht für Jugendliche, die zur Strafverfolgung oder -vollstreckung ausgeschrieben sind und bei denen keine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann.

5. welche Maßnahmen nach Aufnahme einer Vermisstenanzeige durch die Polizei ergriffen bzw. veranlasst werden;

Zu 5.:

In der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ ist festgeschrieben, dass die Polizei alle Maßnahmen zu treffen hat, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten führen können. Die Vorschriften der PDV 384.1 „Fahndung“ und die PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ sind ebenfalls zu beachten. Die zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich am Einzelfall.

In der Regel werden Vermisstenanzeigen durch Angehörige, Freunde oder Bekannte bei der Polizei erstattet. Die erste Befragung ist hierbei grundlegend für alle weiteren Maßnahmen. Regelmäßig erfolgt eine Erhebung der Personalien, der Personenbeschreibung, Kontaktadressen von Freunden und Bekannten, Hinwendungsorte, E-Mail-Adressen, Accounts in sozialen Netzwerken mit Zugangsdaten, Passwörter (beispielsweise PC) sowie die Beschaffung eines Lichtbildes der vermissten Person. Darüber hinaus ist zur umfassenden Beurteilung der Lage die Klärung weiterer Fragen erforderlich, beispielsweise:

- Gibt es Anzeichen dafür, dass die Person ihr Verschwinden vorbereitet haben könnte bzw. verschwand die Person bereits in der Vergangenheit?
- Gibt es Anzeichen, dass die Person Suizid verüben könnte oder eine Straftat vorliegt?
- Ist die vermisste Person auf Medikamente angewiesen?

In der Regel werden einzelfallbezogen die polizeilichen Maßnahmen eingeleitet, die nach aktueller Lagebewertung einen Erkenntniszuwachs erwarten lassen bzw. zum Auffinden der bzw. des Vermissten führen könnten. Als denkbare Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Abfrage polizeilicher Datensysteme
- Abfrage von Rettungsleitstellen und Krankenhäusern
- Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen (beispielsweise Überprüfung von Örtlichkeiten, Funkfahndung)
- Bundesweite Ausschreibung als Vermisster in den polizeilichen Informationssystemen, sowie internationale Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-Staaten) sowie ggf. in der INTERPOL-Datenbank
- Erfassung in der Bundesdatei VERMI/UTOT (Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen)
- Befragung von Angehörigen, Freunden, Bekannten, sonstigen Bezugspersonen aus dem Lebenskreis der bzw. des Vermissten oder von letzten Kontaktpersonen unter Vermeidung einer möglichen Rufschädigung; dabei sind auch Informationen über besondere Lebensumstände zu erheben
- Erhebung von DNA-Vergleichsproben sowie Zahnstatus
- Absuche und Durchsuchung von Örtlichkeiten u. a. auch unter Zuhilfenahme anderer Stellen wie THW, Bundespolizei, Forstamt
- Einsatz von z. B. Personenspürhunden, Hubschrauber, Taucher
- Standortbestimmung von Mobiltelefonen über den jeweiligen Netzbetreiber
- Ermittlungen, z. B. bei behandelnden Ärzten/Zahnärzten, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Jugendämtern, Geldinstituten, Kreditkartenausstellern, Hilfsdiensten, Versicherungsträgern, Frauenhäusern
- Recherchen in sozialen Netzwerken
- Öffentlichkeitsfahndungen (Print Medien, Internetfahndung unter Nutzung Sozialer Medien, Aktenzeichen XY)
- Fahndungs- und Ermittlungersuchen an andere Polizeien (Bundesländer, Bundespolizei, Bundeskriminalamt)
- Initiierung von gezielten Fahndungen im Ausland über das Bundeskriminalamt
- INTERPOL-Anfragen

Bei der Beurteilung ist grundsätzlich die Möglichkeit einzubeziehen, dass Ursache des Vermisstseins auch eine Straftat sein kann und Bezugspersonen als Täter in Betracht kommen können.

Die aktiven Fahndungsmaßnahmen, wie z. B. Suchmaßnahmen, werden beendet, sobald die vermisste Person lebendig oder tot festgestellt wurde oder keinerlei Ermittlungsansätze zum Verbleib mehr vorhanden sind. In letztgenanntem Fall bleiben die Ausschreibungen in den Fahndungssystemen weiterhin bestehen.

*6. wie die An- und Zugehörigen von vermissten Personen in Baden-Württemberg betreut werden;*

Zu 6.:

Die Ursachen für Vermisstenfälle sind vielschichtig. Je nach Einzelfall stehen den Angehörigen verschiedene Hilfs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Bedarfs- und problemorientiert vermittelt die Polizei fachlich qualifizierte Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, damit Angehörige weiterreichende Unterstützung erfahren. So arbeiten beispielsweise Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger des Landes Baden-Württemberg eng mit Rettungs- und Hilfsdiensten zusammen und werden bei Bedarf hinzugezogen.

Eltern, deren Kinder infolge einer Straftat vermisst werden, bietet die Opferhilfeorganisation „WEISSER RING e. V.“ Unterstützung an. Ist unklar, ob das Verschwinden des Kindes mit einem Verbrechen zusammenhängt, nimmt der WEISSE RING eine Lotsenfunktion wahr und vermittelt an Partnerorganisationen, beispielsweise an die „Initiative vermisste Kinder“. Diese Initiative hat sich neben der Prävention von Vermisstenfällen auch die Unterstützung bei der Suche vermisster Kinder zur Aufgabe gemacht und verfügt über eine europaweit einheitliche Hotline.

Sofern die Vermisstensache im Zusammenhang mit einer Straftat steht, haben die Opfer verschiedene Rechte, die auch Ansprüche für Angehörige einschließen.

Den Angehörigen wird in solchen Fällen die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen überreicht, in der alle wesentlichen Unterstützungen in verständlicher Sprache zusammengefasst sind.

*7. unter welchen Bedingungen und in welcher Form das „Cold Case Management BW“ im Landeskriminalamt die Bearbeitung von Vermisstenfällen unterstützt;*

Zu 7.:

Bei Vermisstenfällen bei denen der Verdacht besteht, dass die Person Opfer eines Tötungsdelikts geworden ist und der Fall nach Beendigung der Ermittlungen ungeklärt bleibt, Ermittlungen gegen Tatverdächtige eingestellt oder diese in einem Gerichtsverfahren freigesprochen wurden, ist der Aufgabenbereich Cold Case Management Baden-Württemberg (CCM BW) als landesweite zentrale Ansprechstelle zuständig für die fachliche Beratung und Koordination bei der Bearbeitung der Fälle durch die örtlich zuständigen Polizeipräsidien.

Neben der Zusammenführung von Erkenntnissen, der Initiierung und Unterstützung von Überprüfungen erfolgt fallbezogen die Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf nationaler und internationaler Ebene. Bei Ersuchen um Ermittlungsunterstützung aus anderen Bundesländern oder Staaten erfolgt durch CCM BW die landesweite Auswertung und Zusammenführung von Informationen in Fallkonferenzen mit allen beteiligten Stellen. CCM BW ist Mitglied der Plattform PEN-MP (Police Expert Network on Missing Persons) und Europol-Experten-Plattform „The Cold Case & Homicide Investigations Manager“.

Bei CCM BW sind aktuell landesweit 92 Vermisstenfälle mit Verdacht auf das Vorliegen eines Tötungsdelikts erfasst, die ständig in Zusammenarbeit mit den für diese Fälle zuständigen regionalen Polizeipräsidien auf Ermittlungsansätze überprüft werden. Neue oder verbesserte kriminaltechnische Sicherungsmethoden und wissenschaftliche Untersuchungsmethoden erhöhen die Aufklärungswahrscheinlichkeit solcher Fälle auch nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten.

So erschließen sich beispielsweise neue Aufklärungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der DNA-Analyse zur Identifizierung von unbekanntem Toten und ggf. Zusammenführung mit einem Vermisstenfall. In Fällen von Langzeit-Vermissten kann, soweit fallbezogen erforderlich, über das Alterungsverfahren (AGING) des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg ein individuelles und visuelles Fahndungshilfsmittel erstellt werden. Ergeben sich neue Ermittlungsansätze, ist CCM BW unmittelbar in die weiteren Maßnahmen eingebunden.

CCM BW nimmt an themenbezogenen, interdisziplinär ausgerichteten Fachtagungen teil, fördert die Entwicklung des bestehenden Cold-Case-Netzwerkes (national wie international) und vermittelt Informationen an die regionalen Polizeipräsidien.

*8. unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine vermisste Person für tot erklärt wird;*

Zu 8.:

Nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) können Vermisste grundsätzlich für tot erklärt werden, sofern sie nicht aufgefunden werden, und sofern seit Ende des Jahres nach ihrem letzten Lebenszeichen, 10 Jahre vergangen sind. Personen, die das achtzigste Lebensjahr vollendet hätten, können bereits nach fünf Jahren für tot erklärt werden. Unzulässig ist eine Todeserklärung vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte. Besondere Regelungen gelten für Kriegs-, See- und Luftverschollenheit.

Die Voraussetzungen und die Verfahrensweise der Todeserklärung einer vermissten Person regelt das VerschG. Das Verfahren ist durch Einleitung eines Aufgebotsverfahrens beim Amtsgericht durchzuführen. Örtlich zuständig für die Todeserklärung ist das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.

*9. wie viele vermisste Personen welchen Alters und Geschlechts in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg für tot erklärt wurden.*

Zu 9.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen lediglich die jährlichen Gesamtzahlen von Anträgen auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit vor. Eine Aussage bezüglich des Alters, des Geschlechts oder zum Ausgang des Verfahrens (Todeserklärung oder sonstiger Verfahrensausgang) ist nicht möglich.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen